

Benutzungsgebührenordnung
für die Gemeinschaftshäuser bzw.- räume der Gemeinde Großbadegast

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, §§ 6, 8 Ziffer 1, 44 Abs.3 Ziffer 1 in der derzeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 §§ 2, ff 5 Abs. 1 hat der Gemeinderat Großbadegast am 06.02.2009 folgende Benutzungsgebührenordnung, geändert am 11.09.2009 beschlossen:

§1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser bzw.- räume:

Kulturzentrum

Feuerwehrs Schulungsraum

werden Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Antrag auf Nutzung für die im § 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen stellt.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erlass des Bescheides, also mit der Genehmigung zur Nutzung der Räumlichkeit.

§ 4

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr ist an die Gemeindekasse zu entrichten. Gegen diesen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Widerspruch eingelegt werden.

Die Gebühr ist zwei Wochen vor Beginn der Nutzung fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Fälligkeitstermin ausweist.

§ 5

Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühren werden nach Größe der benutzten Gemeinschaftsräume berechnet, wobei die Größe der Flure, Toiletten, Geräte- und Abstellräume sowie sonstiger Nebenräume außer Ansatz bleiben.

Sie betragen:

- je Veranstaltung und Tag bis 3 Stunden Dauer 35,00 €

- je Veranstaltung und Tag über 3 Stunden Dauer 100,00 €
für den FFW -Raum jedoch höchstens 65,00 € inklusive
Küchenbenutzung und Heizkosten. Für auswärtige Bewerber betragen
die Entgelte für die Benutzung des FFW –Raumes 100,00 € sowie für
das Kulturzentrum 150,00 €. Das Einrichten einen Tag vor der
Festlichkeit und das Säubern der Räumlichkeiten einen Tag nach der
Festlichkeit zählt zum entgeltpflichtigen Nutzungstag.

2.Reinigung

Der jeweilige Benutzer der Gemeinschaftshäuser- bzw. räume hat die
von ihm benutzten Räume zu reinigen und im sauberen und geordneten
Zustand zu hinterlassen. Kommt der Benutzer seiner Reinigungspflicht
nicht ordnungsgemäß nach, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben:

Kulturzentrum	250,00 €
Feuerwehraum	100,00 €

Die Kontrolle der Räume bei Schlüsselrückgabe erfolgt durch einen
durch die Gemeinde bestimmten Mitarbeiter.

3. Benutzung der Gemeinschaftshäuser- bzw. räume durch Vereine und Organisationen:

Kulturellen, religiösen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen und
politischen, ortansässigen Vereinigungen und Gruppen ist die Benutzung
der Gemeinschaftshäuser bzw. -räume zu regelmäßigen
Zusammenkünften, die dem Vereins- und Gruppencharakter
entsprechen, kostenlos gestattet. Sollten die vorgenannten Nutzer für
ihre Veranstaltungen im Rahmen von Tanz- und Diskoveranstaltungen
mit kommerziellem Charakter Eintrittsgelder erheben, so haben sie ge-
genüber der Gemeinde einen pauschalen Nebenkostenbeitrag zu leisten

Kulturzentrum	Sommerhalbjahr (Mai - September)	50,00 €
	Winterhalbjahr (Oktober - April)	100,00 €
Feuerwehraum		25,00 €

Diesen Vereinigungen gleichgestellt sind die öffentlich-rechtlichen
Körperschaften, Behörden oder ähnliche Institutionen öffentlich-
rechtlichen Charakters.

Für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Großbadegast sowie
den Mitgliedern des Gemeinderates/Ortschaftsrates Großbadegast wird
in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit 1 x im Jahr die kostenlose
Benutzung gewährt.

4. Bei Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung durch die Nutzer zu erstatten. Für kaputtes Geschirr

wird eine Pauschale von 2,00 € pro Stück erhoben und wird zusätzlich zur Benutzergebühr fällig.

5. Für entstehende Schäden an den unter § 1 genannten Räumlichkeiten haftet der Gebührenpflichtige/Nutzer.

6. Bei etwaigen Unklarheiten über die Einstufung einer Veranstaltung nach dieser Benutzergebührenordnung sowie bei Veranstaltungen, die wegen ihres speziellen Charakters von dieser Ordnung nicht erfasst werden, erfolgt die Festsetzung der Benutzungsgebühr durch die Gemeinde Großbadegast.

7. Die Benutzungsgebühr enthält nicht die Gebühr für die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte). Der Gebührenpflichtige/Nutzer für die Gemeinschaftshäuser bzw.-räume werden darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind eventuelle erforderliche Aufführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.

8. Auf die Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung § 2 und § 3 wird verwiesen.

§ 6

Benutzung von Einrichtungsgegenständen

1. Für die Benutzung von Einrichtungsgegenständen (Mobiliar) der unter § 1 genannten Einrichtungen außerhalb der Gebäude wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

1 – 4 Tische	1 – 10 Stühle	5,00 €
5 – 8 Tische	11- 20 Stühle	10,00 €
9 -12 Tische	21- 30 Stühle	15,00 €
1 Festzeltgarnitur (1 Tisch+ 2 Bänke)		5,00 €

§ 7

Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einzelfall unbillig, können sie ganz und zum Teil erlassen werden.

§ 8

Versagungsgründe

Die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten kann durch den Gemeinderat versagt werden, wenn in der Vergangenheit aufgetretene

massive Unstimmigkeiten zum Vertrauensverlust geführt haben.

§ 9

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser- bzw. -räume der Gemeinde Großbadegast vom 10.04.2006 außer Kraft.

Großbadegast, den 06. 03. 2009 , 19.12.2009

gez. Friedrich
Bürgermeister

- Siegel -